DS 0349/17 Anlage II - Synoptische Darstellung der Änderungen der Fachförderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Arbeit der Arbeitsgruppen zur Entwicklung und Unterstützung der Gemeinwesenarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit

Alte Version	**Neue Version**
Förderrichtlinie	**Fachförderrichtlinie**
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit	**über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Arbeit der Arbeitsgruppen zur Entwicklung und Unterstützung der Gemeinwesenarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit**
Inhalt:	**Inhalt:**
Präambel	Präambel
1. Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck	1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
	2. Gegenstand der Förderung
2. Zuwendungsempfänger	3. Zuwendungsempfänger
3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 3.1 Zuwendungsart 3.2 Finanzierungsart 3.3 Höhe der Förderung	(jetzt 5.)
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4. Zuwendungsvoraussetzungen 4.1. Allgemein 4.2. vorzeitiger Maßnahmenbeginn 4.3. Anforderungen an die AG GWA 4.4. Anforderungen an das Projekt 4.5. Voraussetzungen zur Antragstellung 4.6. Sachkosten der Sprecher
4.1 Anforderungen an die AG GWA 4.2 Anforderungen an das Projekt	
4.3. einmalige Aufwendung für Sachkosten der Sprecher	
	5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 5.1 Zuwendungsart 5.2 Finanzierungsart 5.3. Form der Zuwendung 5.4. Höhe der Förderung 5.5. Zuwendungsfähige Ausgaben 5.5.1. Projekte 5.5.2. Sachkosten der Sprecher 5.6. Umsatzsteuer
5.Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
6. Verfahren 6.1 Antragsverfahren	7. Anweisungen zum Verfahren 7.1. Antragsverfahren

6.1.1 Antragstellung 6.1.2 Restmittel 6.1.3 Eigenmittel 6.1.4 einmalige Aufwendung für Sachkosten der Sprecher 6.1.5 vorzeitiger Maßnahmebeginn	7.1.1. Antragstellung 7.1.2. Restmittel 7.1.3. Sachkosten der Sprecher (jetzt 4.2.)
6.2 Bewilligungsverfahren 6.3 Auszahlungsmodalitäten und Verwendungsnachweis	7.2. Bewilligungsverfahren 7.3. Auszahlung der Zuwendung 7.4. Verwendungsnachweis
7. Sprachliche Gleichstellung	8. Sprachliche Gleichstellung
8. In-Kraft-Treten	9. In-Kraft-Treten
Präambel	**Präambel**
Zuwendungen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind grundsätzlich freiwillig gewährte Geldleistungen aus den Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg an eine Stelle außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Die Zuwendungen werden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter der Voraussetzung gewährt, dass ein erhebliches Interesse des Zuwendungsgebers an der Zweckerfüllung durch den Empfänger besteht, welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann und ohne dass der Empfänger darauf vor der Bewilligung einen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch hat. Die Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.	Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie (Förderrichtlinie) sind grundsätzlich freiwillig gewährte Geldleistungen aus den Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg (Stadt Magdeburg) an eine Stelle außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Die Zuwendungen werden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter der Voraussetzung gewährt, dass ein erhebliches Interesse der Stadt Magdeburg als Zuwendungsgeberin an der Zweckerfüllung durch den Empfänger besteht, welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Der Empfänger hat darauf vor der Bewilligung keinen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch. Die Stadt Magdeburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
1. Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck **1.1** Diese Förderrichtlinie regelt die Förderung der „Arbeitsgruppen zur Entwicklung und Unterstützung der Gemeinwesenarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg“, nachfolgend AG GWA genannt, aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit, nachfolgend Initiativfonds GWA genannt. Grundlage bilden die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der	**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen** Die Stadt Magdeburg gewährt zur Förderung der Arbeit der Arbeitsgruppen zur Entwicklung und Unterstützung der Gemeinwesenarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg (AG GWA) aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit (Initiativfonds GWA) auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen als konsumtiver Aufwand aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg an Dritte sowie zur

Landeshauptstadt Magdeburg und zur Überwachung der erhaltenen und gewährten Zuwendungen im Rahmen des zentralen Fördermittelmanagements“ (DA 02/03) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Beschlüsse des Stadtrates 393-6(III)/99 vom 02.12.1999 und 777-18(III)/00 vom 07.09.2000 zur Bildung des Initiativfonds Gemeinwesenarbeit.	Überwachung der investiven Einnahmen aus Zuwendungen und ähnlichen Haushaltsmitteln der EU, des Bundes, des Landes und sonstiger Dritter“ (DA 02/03) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Beschlüsse des Stadtrates 393-6(III)/99 vom 02.12.1999 und 777-18(III)/00 vom 07.09.2000 zur Bildung des Initiativfonds Gemeinwesenarbeit Zuwendungen - zur Förderung von stadtteilbezogenen Projekten; - für Aufwendungen tatsächlich entstandener Sachkosten der Sprecher zur Koordination der jeweiligen AG GWA (Sachkosten der Sprecher)
1.2 Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von stadtteilbezogenen Projekten unter Einbindung des ehrenamtlichen Engagements von Bewohnern der Landeshauptstadt Magdeburg.	**2. Gegenstand der Förderung** Gefördert werden können stadtteilbezogene Projekte zur Entwicklung der Gemeinwesenarbeit, die darauf abzielen, Bewohner zu selbstorganisiertem Handeln zu befähigen und zu aktivieren, die die Kooperation und Vernetzung von Akteuren im Stadtteil durch öffentliches Handeln entwickeln und unterstützen sowie ehrenamtliches Engagement von Bewohnern einbeziehen. (vorher 4.2)
1.3 Ziele der Förderung von Projekten sind: - Verbesserung der Lebensqualität für die Bewohner im Stadtteil; - insbesondere Generationen übergreifende Angebote und Angebote für unterschiedliche Generationen; - soziale und soziokulturelle Belebung des Stadtteils; - Vernetzungsstrukturen zwischen lokalen Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, öffentlicher Verwaltung, Initiativen, Interessenvertretungen und einzelnen Bewohnern des Stadtteils aufbauen und festigen; - lokale Ressourcen aufspüren und bündeln; - soziale Kompetenzen der Bewohner fördern und stärken; - Verbesserung der Identifikation der Bewohner mit ihrem Stadtteil;	Mit den Zuwendungen sollen folgende Projektziele umgesetzt werden: - Verbesserung der Lebensqualität für die Bewohner im Stadtteil; - insbesondere Generationen übergreifende Angebote und Angebote für unterschiedliche Generationen; - soziale und soziokulturelle Belebung des Stadtteils; - Vernetzungsstrukturen zwischen lokalen Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, öffentlicher Verwaltung, Initiativen, Interessenvertretungen und einzelnen Bewohnern des Stadtteils aufbauen und festigen; - lokale Ressourcen aufspüren und bündeln; - soziale Kompetenzen der Bewohner fördern und stärken; - Verbesserung der Identifikation der Bewohner mit ihrem Stadtteil;

- Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund im Stadtteil integrieren.	- Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund im Stadtteil integrieren. Projekte mit dem ausschließlichen Ziel der Förderung der Geselligkeit sind nicht förderfähig.
2. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Förderrichtlinie sind natürliche oder juristische Personen. Soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, haftet die rechtsfähige, Antrag stellende Person verbindlich für die sachgerechte Verwendung der Mittel. Der Zuwendungsempfänger muss in der Regel in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes und eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten.	**3. Zuwendungsempfänger** Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Förderrichtlinie sind natürliche oder juristische Personen. Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes und eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten. Soll einem Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit eine Zuwendung gewährt werden, muss im Antragsformular unter dem Punkt „Erklärungen des Antragstellers“ eine rechtsfähige Person benannt werden, die für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel sowie für Rückzahlungen bei diesem Zuwendungsempfänger haftet. Die benannte Person muss dies durch ihre Unterschrift bestätigen.
3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	(jetzt 5.)
4. Zuwendungsvoraussetzungen	**4. Zuwendungsvoraussetzungen** **4.1. Allgemein** Zuwendungen für die Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens sind zu werten: - der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages;

	- Handlungen, die erkennen lassen, dass der Projektträger das Projekt in jedem Fall in diesem Umfang durchführt, auch unabhängig von der Förderung aus dem Initiativfonds GWA. (vorher 6.1.1.) **4.2. vorzeitiger Maßnahmenbeginn** Der Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist im Projektantrag zu kennzeichnen. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses 393-6(III)/99 vom 02.12.1999 kann einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn auch während der vorläufigen Haushaltsführung zugestimmt werden. Dazu wird in ausführlich schriftlich begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der Ermessensausübung entschieden. Ermessensleitende Voraussetzungen sind dabei: - aus der Durchführung des Projektes ergibt sich ein erhebliches Interesse der Stadt; - das Projekt ist aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht aufzuschieben. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beinhaltet noch keine Entscheidung über die spätere Bewilligung der beantragten Zuwendung. (vorher 6.1.5.)
4.1 Anforderungen an die AG GWA Als AG GWA wird berücksichtigt, wenn diese: - sich in einem Stadtteil unter der Bezeichnung „Arbeitsgruppe Gemeinwesenarbeit“ zusammenschließt; - grundsätzlich öffentlich, mit festgelegtem Beratungsrhythmus und Tagesordnung, mindestens 4 mal jährlich tagt und die Protokolle der Beratungen als Nachweis der Landeshauptstadt Magdeburg vorlegt; - sich als eine Gruppe von mindestens 5 Vertretern aus unterschiedlichen Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, Initiativen, Interessenvertretungen oder einzelnen Bewohnern des Stadtteils zusammensetzt und - durch gewählte Sprecher im	**4.3 Anforderungen an die AG GWA** Als AG GWA wird berücksichtigt, wenn diese: - sich in einem Stadtteil unter der Bezeichnung „Arbeitsgruppe Gemeinwesenarbeit“ zusammenschließt; - grundsätzlich öffentlich, mit festgelegtem Beratungsrhythmus und Tagesordnung, mindestens 4 mal jährlich tagt und die Protokolle der Beratungen als Nachweis der Stadt Magdeburg vorlegt; - sich als eine Gruppe von mindestens 5 Vertretern aus unterschiedlichen Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, Initiativen, Interessenvertretungen oder einzelnen Bewohnern des Stadtteils zusammensetzt und - durch gewählte Sprecher im

Außenverhältnis vertreten wird.	Außenverhältnis vertreten wird.
Die Förderung einer AG GWA erfolgt, wenn sie im abgelaufenen Kalenderjahr die Kriterien erfüllt hat.	Die Förderung einer AG GWA erfolgt, wenn sie im abgelaufenen Kalenderjahr die Kriterien erfüllt hat.
Erfüllt eine AG GWA eine oder mehrere Kriterien nicht, wird sie im darauf folgenden Kalenderjahr nicht aus dem Initiativfonds GWA gefördert. Erfüllt sie in dem nicht geförderten Kalenderjahr die Kriterien, kann sie ab dem darauf folgenden Kalenderjahr wieder gefördert werden.	Erfüllt eine AG GWA eine oder mehrere Kriterien nicht, wird sie im darauf folgenden Kalenderjahr nicht aus dem Initiativfonds GWA gefördert. Erfüllt sie in dem nicht geförderten Kalenderjahr die Kriterien, kann sie ab dem darauf folgenden Kalenderjahr wieder gefördert werden.
Die Förderung einer neuen AG GWA erfolgt nach einer einjährigen Tätigkeit zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres.	Die Förderung einer neuen AG GWA erfolgt nach einer einjährigen Tätigkeit zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres.
4.2 Anforderungen an das Projekt Gefördert werden können Projekte zur Entwicklung der Gemeinwesenarbeit, die darauf abzielen, Bewohner zu selbstorganisiertem Handeln zu befähigen oder zu aktivieren und die die Kooperation und Vernetzung von Akteuren im Stadtteil entwickeln oder unterstützen.	**4.4. Anforderungen an das Projekt** (jetzt 2.)
Es werden Projekte als einzelne, zeitlich und sachlich begrenzte Vorhaben gefördert. Ein Projekt muss innerhalb des laufenden Kalenderjahres in sich abgeschlossen sein.	Es werden Projekte als einzelne, zeitlich und sachlich begrenzte Vorhaben gefördert. Ein Projekt muss innerhalb des laufenden Kalenderjahres in sich abgeschlossen sein.
Jedes Projekt muss vor der Bewilligung durch die Landeshauptstadt Magdeburg durch die für dieses Projekt regional zuständige AG GWA befürwortet und seine Förderung empfohlen werden. Die Empfehlung für das Projekt, einschließlich der Förderhöhe und des Projektträgers sind im Protokoll nachzuweisen.	(jetzt 4.5.)
	Das beantragte Projekt muss den Projektzielen, die unter Ziffer 2. Gegenstand der Förderung beschrieben sind, entsprechen. (vorher 5.)
Die projektbezogene Beteiligung von ehrenamtlich engagierten Bewohnern ist im Projektantrag nachzuweisen.	Die projektbezogene Beteiligung von ehrenamtlich engagierten Bewohnern und die geplante Öffentlichkeitsarbeit sind im Projektantrag darzustellen. **4.5. Voraussetzungen zur Antragstellung** (vorher 6.1.1.)

	Der Projektantrag ist zuerst in einer Beratung der für die Projektdurchführung örtlich zuständigen AG GWA zu stellen. Diese stimmt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter von Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, Initiativen, Interessenvertretungen und einzelnen Bewohnern des Stadtteils über den Antrag ab. Dabei hat jede anwesende Institution, Einrichtung, Firma, Verein, freier Träger, Initiative, Interessenvertretung und jeder Bewohner je eine Stimme. Das Abstimmungsergebnis einschließlich der Förderhöhe und des Projektträgers wird im Protokoll der GWA-Beratung festgelegt. (vorher 4.2.) Der schriftliche Antrag wird durch einen Sprecher der AG GWA durch Unterschrift bestätigt. Danach kann der Antrag bei der Stadt Magdeburg eingereicht werden. Im Rahmen des Gruppenbudgets sind Anträge vom 01.01. bis 30.09. für das lfd. Kalenderjahr innerhalb jeder AG GWA zu stellen, abzustimmen und im Protokoll festzulegen. Antragsteller, die einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung benötigen, weil das Projekt unabwendbar in dieser Zeit stattfinden muss, können den Antrag bereits ab 01.10. des Vorjahres in der AG GWA stellen, befürworten und im Protokoll festlegen lassen.
4.3. Einmalige Aufwendung für Sachkosten der Sprecher Gefördert werden kann eine einmalige Aufwendung für tatsächlich entstandene Sachausgaben der Sprecher zur Koordination der jeweiligen AG GWA. Diese muss bis zum 30.09.des lfd. Jahres durch die regional zuständige AG GWA befürwortet und die Empfehlung im Protokoll nachgewiesen werden. Die Förderung von Projekten hat Vorrang vor der Förderung einmaliger Aufwendungen für tatsächlich entstandene Sachausgaben	**4.6. Sachkosten der Sprecher** Die Förderung der Sachkosten der Sprecher muss bis zum 30.09. des lfd. Jahres durch die regional zuständige AG GWA befürwortet und die Empfehlung im Protokoll festgelegt werden. Die Förderung von Projekten hat Vorrang vor der Förderung der Sachkosten der Sprecher.

der Sprecher zur Koordination der jeweiligen AG GWA.	
3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
3.1 Zuwendungsart Die Zuwendungen werden aus dem Initiativfonds GWA bereitgestellt. Sie werden grundsätzlich als zweckgebundene Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung und einmalig für tatsächlich entstandene Sachausgaben der Sprecher für die Koordination der jeweiligen AG GWA bewilligt.	**5.1. Zuwendungsart** Die Zuwendungen werden aus dem Initiativfonds GWA bereitgestellt. Sie werden als Projektförderung und einmalig für Sachkosten der Sprecher bewilligt.
3.2 Finanzierungsart Die Finanzierung der Projekte und die einmalige Aufwendung für tatsächlich entstandene Sachausgaben der Sprecher zur Koordination der jeweiligen AG GWA erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der jeweiligen AG GWA. Die Finanzierung der Projekte erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung. Die Förderung aus dem Initiativfonds GWA ist gegenüber anderen Finanzierungsquellen außerhalb des Haushalts der Landeshauptstadt Magdeburg nachrangig.	**5.2. Finanzierungsart** Die Finanzierung der Projekte erfolgt als Festbetragsfinanzierung, d.h. es wird ein fester Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Förderung aus dem Initiativfonds GWA ist gegenüber anderen Finanzierungsquellen außerhalb des Haushalts der Stadt Magdeburg nachrangig.
	5.3. Form der Zuwendung Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
3.3 Höhe der Förderung Die Höhe des Initiativfonds GWA beträgt lt. Stadtratsbeschluss Beschluss-Nr.: 393-6(III)/99 vom 02.12.1999 jährlich 51.200 Euro. Jeder AG GWA steht daraus jährlich ein gleich großer Anteil für stadtteilorientierte Projekte als Gruppenbudget zur Verfügung. Zuwendungsfähig sind Sachkosten für Projekte. Einzelgegenstände dürfen einen Wert von 150 Euro (netto) nicht übersteigen. Alkohol und Tabakwaren sind von der Förderung ausgeschlossen. Für tatsächlich entstandene Sachausgaben der Sprecher für die Koordination der jeweiligen AG GWA kann in einer Höhe von bis zu 60 EUR pro AG GWA eine einmalige Aufwendung im Kalenderjahr geltend	**5.4. Höhe der Förderung** Die Höhe des Initiativfonds GWA beträgt lt. Stadtratsbeschluss Beschluss-Nr.: 393-6(III)/99 vom 02.12.1999 jährlich 51.200 Euro. Jeder AG GWA steht daraus jährlich ein gleich großer Anteil für stadtteilorientierte Projekte als Gruppenbudget zur Verfügung. (jetzt 5.5.1.) Für Sachkosten der Sprecher kann in einer Höhe von bis zu 60 EUR pro AG GWA eine einmalige Aufwendung im Kalenderjahr geltend gemacht werden.

gemacht werden. Diese Mittel sind im Gruppenbudget enthalten.	Diese Mittel sind im Gruppenbudget enthalten. **5.5. Zuwendungsfähige Ausgaben** **5.5.1. Projekte** Zuwendungsfähig sind Sachkosten wie z.B.: - Veranstaltungskosten (Künstler, Fahrgeschäfte, …) - Veranstaltungsnebenkosten (Bühne, Toiletten, Strom, Wasser, Gema, Versicherungen, Mieten, …) - Verbrauchsmaterial (Bastelmaterial, Preise, anderes Zubehör…) - Verpflegung der ehrenamtlichen Helfer (Alkohol und Tabakwaren sind ausgeschlossen) - Aufwandsentschädigungen für tatsächlichen Sachaufwand - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit - Honorare (jedoch nicht für den Antragsteller/Projektträger) Die Aufzählung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist nicht abschließend. Einzelgegenstände dürfen einen Wert von 150 Euro (netto) nicht übersteigen. (vorher 3.3.)
Zuwendungsfähig sind insbesondere Büromaterial, Fahrtkosten lt. Bundesreisekostengesetz, Ausgaben für Weiterbildung im Bereich der GWA-Arbeit und Mittel für Präsente/ Ehrungen zu besonderen Anlässen in der AG GWA.	**5.5.2. Sachkosten der Sprecher** Zuwendungsfähig sind insbesondere Büromaterial, Fahrtkosten lt. Bundesreisekostengesetz, Ausgaben für Weiterbildung im Bereich der GWA-Arbeit und Mittel für Präsente/ Ehrungen zu besonderen Anlässen in der AG GWA.
	5.6. Umsatzsteuer Die Umsatzsteuer, die nach §15 UStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), geändert durch Artikel 5 des Gesetztes vom 01.11.2011 (BGBl. I S. 2131), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S.420, 422) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Vorsteuerabzug ist bei der Antragstellung im Kosten- und Finanzierungsplan und unter dem Punkt „Erklärungen des Antragstellers“ darzustellen.
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind gegeben, wenn das beantragte Projekt den Zielen des unter 1.3 beschriebenen Zuwendungszwecks entspricht.	(jetzt 4. 4.)
5.1 Im laufenden Haushaltsjahr sollen gleiche Projekte in einer AG GWA nur einmalig gefördert werden.	Im laufenden Haushaltsjahr sollen inhaltlich gleiche Projekte in einer AG GWA nur einmalig gefördert werden.
5.2 Projekte mit gleichen inhaltlichen Ansätzen sollen in einer AG GWA in der Regel höchstens in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren gefördert werden. Für Projekte, die dem Aufbau und der Pflege von Traditionen im Stadtteil dienen, kann auf Empfehlung der AG GWA die zweijährige Befristung aufgehoben werden. Innerhalb jeder AG GWA sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel überwiegend für Projekte mit neuen inhaltlichen Ansätzen einzusetzen.	Projekte mit gleichen inhaltlichen Ansätzen sollen in einer AG GWA in der Regel höchstens in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren gefördert werden. Für Projekte, die dem Aufbau und der Pflege von Traditionen im Stadtteil dienen, kann auf Empfehlung der AG GWA die zweijährige Befristung aufgehoben werden. Innerhalb jeder AG GWA sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel überwiegend für Projekte mit neuen inhaltlichen Ansätzen einzusetzen.
5.3 Um eine Doppelförderung von Projekten zu vermeiden, werden Projekte in der Regel nur aus finanziellen Mitteln einer AG GWA gefördert. Bei Projekten, an denen mehrere Stadtteile gleichermaßen beteiligt sind, können alle beteiligten AG GWA finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Der Antragsteller reicht dann einen Antrag über die Gesamtsumme ein mit der Bestätigung der Sprecher aller beteiligten AG GWA.	Projekte werden in der Regel nur aus finanziellen Mitteln einer AG GWA gefördert. Bei Projekten, an denen mehrere Stadtteile gleichermaßen beteiligt sind, können alle beteiligten AG GWA finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Der Antragsteller reicht dann einen Antrag über die Gesamtsumme ein mit der Bestätigung der Sprecher aller beteiligten AG GWA.
6. Verfahren	**7. Anweisungen zum Verfahren**
6.1 Antragsverfahren **6.1.1 Antragstellung** Der Antrag für ein Projekt ist entsprechend der Anlage 1 dieser Förderrichtlinie in einer Sitzung der für die Projektdurchführung örtlich zuständigen AG GWA zu stellen.	**7.1. Antragsverfahren** **7.1.1. Antragstellung** Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit ist mit dem Formular der Anlage 1 dieser Förderrichtlinie schriftlich an folgende Anschrift zu richten: Landeshauptstadt Magdeburg Stabsstelle V/02 Koordination Gemeinwesenarbeit 39090 Magdeburg
Die entsprechende AG GWA stimmt mit	(jetzt 4.5.)

einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter von Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, Initiativen, Interessenvertretungen und einzelnen Bewohnern des Stadtteils über die Anträge ab. Dabei hat jede anwesende Institution, Einrichtung, Firma, Verein, freier Träger, Initiative, Interessenvertretung und jeder Bewohner je eine Stimme.	
Die schriftlichen Anträge werden durch einen Sprecher der entsprechenden AG GWA bestätigt und durch den Antragsteller in der Regel bis spätestens drei Wochen vor Projektbeginn bei der Landeshauptstadt Magdeburg gestellt. Das Protokoll der entsprechenden AG GWA mit der Empfehlung für das zuwendungsfähige Projekt ist dem jeweiligen Antrag beizufügen. Zum Antrag gehören ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Erklärung, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde.	Der Antragsteller reicht den Antrag bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorbereitungszeit bei der Stadt Magdeburg ein. Zum Antrag gehören: - Kosten- und Finanzierungsplan - Erklärung, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde - Erklärung, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist Das Protokoll mit der Abstimmung zum Projekt in der GWA-Beratung ist dem Antrag beizufügen. Von der Drei-Wochenfrist kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, z. B. bei Erkrankung des Antragstellers oder verspäteter Beschlussfassung durch die AG GWA.
Zuwendungen für die Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens sind zu werten: - der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages; - Handlungen, die erkennen lassen, dass der Projektträger das Projekt in jedem Fall in diesem Umfang durchführt, auch unabhängig von der Förderung aus dem Initiativfonds GWA.	(jetzt 4.1.)
Der Antragsteller ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen, wenn sich maßgebliche Umstände für das Projekt ändern oder wegfallen.	(jetzt 7.2.)

Anträge sind vom 01.01. bis 30.09. des lfd. Kalenderjahres für das entsprechende Haushaltsjahr im Rahmen des Gruppenbudgets der AG GWA zu stellen.	
6.1.2 Restmittel	**7.1.2. Restmittel** Über die Höhe der Restmittel, über die bis zum 30.09. des lfd. Kalenderjahres in den einzelnen AG GWA nicht zur Verwendung abgestimmt wurde, werden die Sprecher der AG GWA bis zum 10.10. eines jeden Jahres informiert.
Anträge für Projekte auf die nach dem 30.09. des lfd. Kalenderjahres verbleibenden Restmittel können bis zum 15.11. des lfd. Kalenderjahres gestellt werden.	Anträge für Projekte auf diese verbleibenden Restmittel können bis zum 15.11. des lfd. Kalenderjahres in den AG GWA gestellt werden.
Sie können entsprechend der Reihenfolge des Antragseinganges gefördert werden. Dabei werden die Projekte zunächst aus dem möglichen Restbudget der eigenen Arbeitsgruppe, dann aus dem Restbudget der örtlich entsprechenden Sozialregion der Landeshauptstadt Magdeburg gefördert. Wenn auch das erschöpft ist, erfolgt die Förderung aus dem bis dahin noch verfügbaren gesamtstädtischen Restbudget des Initiativfonds Gemeinwesenarbeit.	Sie können entsprechend der Reihenfolge des Antragseinganges und des verfügbaren gesamtstädtischen Restbudget des Initiativfonds GWA gefördert werden.
Die Sprecher der AG GWA werden bis zum 10.10. des lfd. Kalenderjahres über die Höhe der Restmittel informiert.	
6.1.3 Eigenmittel Eigenmittel in Form von unentgeltlichen Leistungen durch projektbeteiligte Akteure können im Kosten- und Finanzierungsplan mit sechs Euro je Stunde in Ansatz gebracht werden.	(entfällt)
6.1.4 Einmalige Aufwendung für Sachkosten der Sprecher Der Erstattungsantrag für die Mittel der einmaligen Aufwendung für tatsächlich entstandene Sachausgaben der Sprecher zur Koordination der jeweiligen AG GWA erfolgt mit dem ausgefüllten Formblatt aus Anlage 2 dieser Förderrichtlinie. Dieser Antrag kann nach Befürwortung entsprechend Ziffer 4.3 bis zum 20.12. des lfd. Kalenderjahres in der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg gestellt	**7.1.3. Sachkosten der Sprecher** Der Erstattungsantrag für die Mittel der einmaligen Aufwendung für die Sachkosten der Sprecher erfolgt mit dem ausgefüllten Formular aus Anlage 2 dieser Förderrichtlinie. Dieser Antrag kann nach Befürwortung durch die AG GWA entsprechend Ziffer 4.6. bis zum 20.12. des lfd. Kalenderjahres gestellt werden.

werden.	
6.1.5 vorzeitiger Maßnahmebeginn Aufgrund des Stadtratsbeschlusses 393-6(III)/99 vom 02.12.1999 kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn während der vorläufigen Haushaltsführung zugestimmt werden. Dazu wird in ausführlich schriftlich begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der Ermessensausübung entschieden. Ermessensleitende Voraussetzungen sind dabei: - aus der Durchführung des Projektes ergibt sich ein erhebliches Interesse der Stadt; - das Projekt ist aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht aufschiebbar. Der Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn ist entsprechend der Anlage 3 dieser Förderrichtlinie zu stellen. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns beinhaltet noch keine Entscheidung über die spätere Bewilligung der beantragten Zuwendung.	(jetzt 4.2.)
6.2 Bewilligungsverfahren Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der eingereichte und bewilligte Kosten- und Finanzierungsplan gilt für das Projekt als verbindlich. Ein Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.	**7.2. Bewilligungsverfahren** Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der bewilligte Kosten- und Finanzierungsplan gilt für das Projekt als verbindlich. Ein Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen, wenn sich maßgebliche Umstände für das Projekt ändern oder wegfallen. (vorher 6.1.1.)
Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P) -Nur gültig für die Förderung von Projekten aus dem Initiativfonds	Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ entsprechend Anlage 3 dieser Förderrichtlinie sind Bestandteil des

Gemeinwesenarbeit“ entsprechend Anlage 4 dieser Förderrichtlinie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.	Zuwendungsbescheides.
6.3 Auszahlungsmodalitäten und Verwendungsnachweis Die Finanzierung der Projekte und die einmalige Aufwendung für tatsächlich entstandene Sachausgaben der Sprecher zur Koordination der jeweiligen AG GWA erfolgt nach dem Erstattungsprinzip.	**7.3. Auszahlung der Zuwendung** Die Zuwendung wird nach Abforderung durch den Zuwendungsempfänger mittels Formular der Anlage 4 dieser Förderrichtlinie ausgezahlt. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zu verwenden. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Formular aus Anlage 5 dieser Förderrichtlinie. Die Erstattung der Sachausgaben der Sprecher erfolgt einmal jährlich in einer Summe. Dazu sind dem Erstattungsantrag die Originalbelege beizufügen. (vorher 6.3.)
Der Verwendungsnachweis für Projekte umfasst das ausgefüllte Formblatt aus der Anlage 5 dieser Förderrichtlinie, die Originalbelege und den Nachweis der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit. Die Projektumsetzung muss spätestens 4 Wochen nach Projektende nachgewiesen werden. Die Erstattung der verauslagten Mittel erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Das im Zuwendungsbescheid genannte Datum für die Abgabe des Verwendungsnachweises ist für den Zuwendungsempfänger verbindlich.	**7.4. Verwendungsnachweis** Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Dazu ist das Formular aus der Anlage 6 dieser Förderrichtlinie zu verwenden. Es ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht mit Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben vollständig und in zeitlicher Reihenfolge darzustellen. Der Zuwendungsgeber wird eine stichprobenweise Kontrolle der Belege bei mindestens einem Drittel der Zuwendungsverfahren durchführen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens einen Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Die Frist

	wird im Zuwendungsbescheid festgeschrieben und ist verbindlich.
Bei Nichteinhaltung des Abgabetermins kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.	Bei Nichteinhaltung des Abgabetermins wird der Zuwendungsbescheid widerrufen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis nach § 32 VwVfG liegen vor.
Die Erstattung der einmaligen Aufwendung für tatsächlich entstandene Sachausgaben der Sprecher zur Koordination der jeweiligen AG GWA erfolgt einmal jährlich in einer Summe. Dazu sind dem Erstattungsantrag die Originalbelege beizufügen.	(jetzt 7.3.)
7. Sprachliche Gleichstellung	**8. Sprachliche Gleichstellung**
Personenbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
8. In-Kraft-Treten	**9. In-Kraft-Treten**
Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.09.2013 in Kraft. Zeitgleich tritt die „Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit“ vom 27.10.2009 außer Kraft.	Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Zeitgleich tritt die „Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit“ vom 01.09.2013 außer Kraft.
Dr. Trümper	Dr. Trümper
Anlagen	Anlagen
	Übersicht der Anlagen
Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit	Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit
Anlage 2: Antrag auf Erstattung einer einmaligen Aufwendung für	Anlage 2: Antrag auf Erstattung von Sachkosten der Sprecher aus

	tatsächlich entstandene Sachausgaben der Sprecher zur Koordination der jeweiligen AG GWA aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit
Anlage 3:	Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zur Gewährung einer Zuwendung aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit
Anlage 4:	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P) – Nur gültig für die Förderung von Projekten aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit
Anlage 5:	Verwendungsnachweis und Sachbericht über die Zuwendung aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit

	dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit
(jetzt im Formular Anlage 1 enthalten)	
Anlage 3:	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P)
Anlage 4:	Anforderung der Zuwendung aus dem Initiativfonds
Anlage 5:	Erklärung Rechtsmittelverzicht
Anlage 6:	Nachweis der Verwendung einer Zuwendung aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit